Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 92 — Mittwoch, den 10. November — 1920 — Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Fettausgabe.

Für die Woche vom 7. November bis 13. November 1920 werden an die Versorgungsberechtigten

50 Gramm Butter auf Abschnitt 7 der Butterkarten
(zum Preise von 1,20 M. für 50 Gramm)

ausgegeben.

Nach den Bestimmungen der Provinzialfettstelle darf eine höhere Ration als 50 Gramm nicht ausgegeben werden.

Belgard, den 5. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Schleichhandel mit Lebensmitteln unter Benutzung von Wandergewerbescheinen.

Es ist in letzter Zeit beobachtet worden, daß Leute bei den Polizeibehörden mit Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen zum Handel mit Lebensmitteln, wie Hühner und Eier vorstellig werden, ohne die Absicht zu haben, einen Handel mit Lebensmitteln zu betreiben. Sie verfolgen damit lediglich den Zweck, sich und ihre Familie mit Lebensmitteln einzudecken und dabei vor der Abnahme derselben durch Ueberwachungsbeamte geschützt zu sein.

Die Erteilung von Wandergewerbescheinen zu solchen Zwecken ist unzulässig, weil die gesetzlichen Voraussetzungen dafür fehlen. Nach § 55 der Gewerbeordnung muß der Ankauf der Waren zum Wiederverkauf erfolgen. Die Wandergewerbescheine dürfen nicht dazu mißbraucht werden, der Bevölkerung das Hamstern zu erleichtern und sie und die Verkäufer von Lebensmitteln dazu zu verleiten, auch zwangsbewirtschaftete Waren aufzukaufen und abzugeben.

Zur wirksamen Bekämpfung des Schleichhandels ist es daher dringend geboten, bei Prüfung der Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen eingehende Erhebungen darüber anzustellen, ob der Antragsteller wirklich beabsichtigt, ein Handelsgewerbe zu betreiben und ihnen selbst dann nur in vollkommen einwandfreien Fällen zu willfahren. Dabei bietet außer den in den §§ 57, 57a, 57b, 58 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1896 (R. G. Bl. S. 871) vorgesehenen Versagungs- und Entziehungsgründen des § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln (R. G. Bl. S. 581) eine wirksame Handhabe. Nach ihm sind Wandergewerbescheine zu versagen, oder bereits erteilte zu entziehen, wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art (wie Mißbrauch zum Zwecke des Schleichhandels) oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen, oder wenn der Antragsteller vor dem 1. April 1914 mit Lebensmitteln nicht gehandelt hat. Durch rücksichtslose Anwendung dieser Vorschrift kann der Schleichhandel mit Hilfe von Wandergewerbescheinen wirksam unterbunden werden.

Berlin-Schöneberg, den 29. Juli 1920.

Landespolizeiamt beim Staatskommissar für Volksernährung.
gez.: Unterschrift.

Veröffentlicht.

Abdruck erfolgt zur Beachtung insbesondere für die Ortspolizeibehörden, die Polizeibeamten und die Landjäger.

Belgard, den 8. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verordnung

zur Aenderung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels.
Vom 16. Juli 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 401) wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 581) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 8 wird als § 8a eingefügt:
   „Personen, denen nach § 1 die Erlaubnis zum Handel erteilt ist, haben auf schriftlichen oder gedruckten Mitteilungen, die sie im geschäftlichen Verkehr versenden, den Tag der Erteilung der Erlaubnis sowie die Stelle zu vermerken, die die Erlaubnis erteilt hat. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft."
2. Dem § 9 und dem § 11 wird als Satz 2 hinzugefügt:
   „Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht."
3. § 12 Abs. 1 Nr. 1. erhält unter Streichung der Semikolons folgenden Zusatz:

„oder Anleitungen (Rezepte) zur Herstellung von Ersatzmitteln für Lebens- oder Futtermitteln anzubieten."

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1917 in Kraft.
Berlin, den 16. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Veröffentlicht.

Ich sehe mich veranlaßt, diese Verordnung in Erinnerung zu bringen, damit die Inhaber von Großhandelsgenehmigungen auf Grund der Verordnung vom 24. Juni 1916 sich vor Beschlagnahmungen schützen, insbesondere ersuche ich die Geschäftsleute im Kreise Belgard, welche die Großhandelsgenehmigung besitzen, diese beachten zu wollen.

Belgard, den 6. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Deputatgetreide.

Von Deputanten mehrerer Gutsverwaltungen sind bereits einige Mengen Brotgetreide zur Ablieferung gelangt. Diese Ablieferungen berechtigen zu der Annahme, daß auch die Deputanten sich ihrer Pflicht gegenüber der Allgemeinheit bewußt sind und dazu beitragen wollen, den schlechten Stand der Brotversorgung zu heben. Ich setze voraus, daß auch die Deputanten der übrigen Gutsverwaltungen diesem Beispiel folgen werden in dem Bewußtsein, daß nur durch Abgabe alles überschüssigen Brotgetreides die Ernährung bei der diesjährigen überaus mäßigen Ernte einigermaßen sichergestellt wird.

Ich ersuche die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, Vorstehendes in geeigneter Weise zur Kenntnis der Deputanten zu bringen.

Belgard, den 4. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Ungültige Zuckerkarten des Kreises Schivelbein.

Der Kreis Schivelbein hat seit dem 1. September d. Js. Zuckerkarten mit laufenden Nummern eingeführt, die für ein ganzes Jahr gültig sind. Hiervon sind z. T. bei den Ausgabestellen, z. T. bei den Empfängern die nachstehenden Nummern abhanden gekommen.

Die Karten sind für ungültig erklärt.

Ich ersuche die Handelsstellen, diese Karten bei Vorlage nicht zu beliefern, sie vielmehr einzubehalten und mir unter Namhaftmachung der Einlieferer einzureichen.

Es kommt in Frage:

1. Die Vollzuckerkarten Nr. 353, 940, 1879, 1372, 1377, 4865, 4874 einschl., 7656, bis 7658 einschl., 12820 bis 12824 einschl. 17489 bis 17498 einschl, 21562, 24475 und 24478.
2. Die Zuckerzusatzkarten Nr. 1410, 1711 und 1712.
3. Die Kinderzuckerkarten Nr. 38 und 39.

Belgard, den 2. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Fortschreibungsergebnis vom 31. August 1920.

Die Magistrate in Belgard und Polzin sowie die übrigen Ortsbehörden des Kreises ersuche ich hiermit um Einreichung

a) der Anzeige des Ergebnisses der Fortschreibung der Zivilbevölkerung,
b) der Nachweisung über die bei der Fortschreibung berücksichten Lebensmittelabmeldescheine u. Zählkarten.

nach dem vorgeschriebenen Muster

für die Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1920

bestimmt bis spätestens zum 17. d. Mts., soweit mir das Fortschreibungsergebnis von ihnen nicht bereits mitgeteilt worden ist. Es sind beizufügen **sämtliche** von den Zugezogenen abgelieferten **dauernden** Lebensmittelabmeldescheine, die ausgestellten Zählkarten und die unbrauchbar gewordenen und verschriebenen Vordrucke an Lebensmittelabmeldescheinen.

Damit den Ortsbehörden die Wichtigkeit der genauen und pünktlichen Erledigung dieser Verfügung klar wird, teile ich mit, daß bei ungenauer oder verzögerter Berichterstattung der Kreis Belgard nur auf die alte Einwohnerzahl die Kopfration an Zucker zugewiesen erhält. Es wird also bei der Zuckerbelieferung an den Kreis die starke Vermehrung der Bevölkerungszahl nicht berücksichtigt. Die betreffende Ortsbehörde trägt also die Schuld, wenn der Kreis nicht für sämtliche Einwohner die vorgeschriebene Zuckermenge erhält.

Ich behalte mir vor, diejenigen Ortsbehörden von der Belieferung mit Zuckerkarten auszuschließen, die die pünktliche Erledigung dieser Verfügung versäumen.

Ich bemerke noch, daß das Muster der Anzeige des Ergebnisses der Fortschreibung der Zivilbevölkerung im Kreisblatt 1919 Nr. 86 und das der Nachweisung über die bei der Fortschreibung berücksichtigten Lebensmittelabmeldescheine und Zählkarten im Kreisblatt 1920 Nr. 17 abgedruckt ist.

Belgard, den 9. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Weitere Ausführungsanweisung

zu der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1675).

Die Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden vom 25. September 1920 — VI d 3672 — wird wie folgt erweitert:

Ziffer 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Von den ernannten Mitgliedern muß eins die Befähigung zum Richteramt haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Staatskommissars für Volksernährung durch den Minister des Innern aus der Zahl der dem Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) zugeteilten Beamten.

Zu Ziffer 5:

Ueber die Beschwerde beschließt der Staatskommissar für Volksernährung. Seine Entscheidung ist endgültig.

Zu Ziffer 19:

Die Funktionen der zuständigen Landeszentralbehörde werden vom Staatskommissar für Volksernährung ausgeübt.

Berlin, den 26. Oktober 1920.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

Veröffentlicht.

Belgard, den 4. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Museen für Arbeiterwohlfahrseinrichtungen.

In weiten Kreisen der Bevölkerung ist bisher den bestehenden hygienischen Museen für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen geringe Beachtung geschenkt worden. In Zukunft ist daher den Gewerbeaufsichtsbeamten und Kreisärzten zur Pflicht zu machen, daß sie bei den Besichtigungen gewerblicher Betriebe die Arbeiter zur Hebung der Volksgesundheit und Verhütung von gewerblichen Erkrankungen und Schäden auf den Besuch derartiger Einrichtungen in ihrem eigenen Interesse hinweisen. Ferner versprechen wir uns einen weiteren Erfolg nach dieser Richtung davon, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten, denen zurzeit die Aufgabe zufällt, die gewerbehygienischen Interessen sowohl der Arbeitnehmer wie auch der Arbeitgeber wahrzunehmen und zu fördern, bei ihren Revisionen versuchen, die Einrichtung neuer **Sammlungen** durch großindustrielle Werke anzuregen oder durch den Zusammenschluß mehrerer Unternehmer zu verwirklichen. Erfüllen doch die beteiligten Betriebe damit eine hohe soziale Pflicht, die auch durch die Bedenken, daß bei der augenblicklichen schwierigen Lage der Unternehmer die Durchführung derartiger Vorschläge schwierig sein könnten, nicht

vernachlässigt werden darf, zumal nur der fortgesetzte Hinweis auf derartige Notwendigkeiten sie der Verwirklichung näher bringen kann.

(Ein hygienisches Museum für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen besteht bei der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin, Brunnenstraße).

Berlin, den 11. Oktober 1920.

Zugleich im Namen des Ministers für Handel und Gewerbe
Der Minister für Volkswohlfahrt.
Im Auftrage: gez. Unterschrift.

Veröffentlicht.
Belgard, den 3. November 1920.
Der Landrat.

Der Reichsminister der Finanzen hat sich damit einverstanden erklärt, daß zur ordnungsmäßigen Ueberwachung des Kraftwagenverkehrs auf den **Zollstraßen** Sperren in der Art der Schlagbäume eingerichtet werden, die Nachts mit roten Laternen zu beleuchten sind.

Ich beabsichtige, diese Sperren demnächst an den Grenzübergängen einrichten zu lassen.

Stettin, den 19. Oktober 1920.

Landesfinanzamt. Abt. für Zölle und Verbrauchssteuern.
gez. Mehlhorn.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köslin.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

I.

Der Auftrieb von Klauenvieh auf den am 12. November d. Js. in Bublitz stattfindenden Viehmarkte ist verboten.

II.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Köslin, den 7. November 1920.
Der Regierungspräsident.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, Vorstehendes unverzüglich in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und in jeder Weise zu verbieten.

Belgard, den 9. November 1920.
Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung
betreffend Ueberwachung der Geflügeleinfuhr.

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1919 (R.-G.-Bl. S. 519) wird mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Köslin folgendes bestimmt:

§ 1. Die Einfuhr von Geflügel (Gänsen, Enten, Haushühner, einschließlich Perlhühner, Truthühner, Pfauen und Schwäne) aus Polen und dem Freistaate Danzig darf auf sämtlichen Zollstraßen nur nach vorheriger Untersuchung durch den zuständigen Kreistierarzt oder einen von mir bestellten Vertreter an den Grenzübergängen erfolgen.

§ 2. Die Untersuchung der mit der Eisenbahn zur Einfuhr gelangenden Geflügelsendungen hat auf den Eisenbahnstationen Groß-Boschpol (Kreis Lauenburg) oder Sonnenwalde (Kreis Bütow) stattzufinden.

§ 3. Die Einfuhr der Geflügelsendungen darf nur von 9 bis 12 Uhr vormittags erfolgen.

§ 4. Die an den Grenzübergängen auf den Zollstraßen oder auf den in § 2 genannten Eisenbahnstationen ankommenden Geflügelsendungen sind 24 Stunden vor ihrer Ankunft dem zuständigen Kreistierarzt anzumelden.

§ 5. Ausnahmsweise darf die Einfuhr von Geflügelsendungen mit Genehmigung des zuständigen Zollamtes und nach rechtzeitiger Benachrichtigung des für die Untersuchung zuständigen Kreistierarztes auch außerhalb der in § 3 festgesetzten Einfuhrzeiten stattfinden. In diesem Falle hat der Einbringer des Geflügels außer den an das Zollamt zu entrichtenden Untersuchungsgebühren, die zur Staatskasse fließen, die dem untersuchenden Kreistierarzt zustehenden Reisekosten und Tagegelder zu zahlen.

§ 6. Wird bei Tieren einer zur Einfuhr bestimmten Geflügelsendung durch die amtstierärztliche Untersuchung eine übertragbare Seuche oder der Verdacht einer solchen festgestellt, so hat die Zollbehörde die Einfuhr der ganzen Sendung zu verbieten. Falls jedoch solche mit der Eisenbahn eingetroffenen Sendungen binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, an dem sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, so kann die Zollbehörde die Weiterbeförderung dorthin mit Genehmigung der Polizeibehörde des Einfuhrortes unter der Bedingung gestatten, daß die kranken oder verdächtigen Tiere unterwegs mit anderem Geflügel nicht in Berührung kommen, und daß sie zu Wagen oder mit der Eisenbahn befördert werden. Beim Eisenbahntransport ist die Durchführung dieser Vorschrift durch Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung sicherzustellen.

Vor Erteilung der Genehmigung zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk hat in jedem Falle die Polizeibehörde des Einfuhrortes bei der Polizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist die Polizeibehörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen — unter Angabe der Gattung und Stückzahl der Tiere — rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch durch die Polizeibehörde des Einfuhrortes zu benachrichtigen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 bis 77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 8. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Köslin, den 18. Oktober 1920.
Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.
Belgard, den 5. November 1920.
Der Landrat.

Betrifft Bekämpfung des Zigeunerunwesens.

Es sind hier wieder Klagen über das Zigeunerunwesen laut geworden. Dies gibt mir Veranlassung, auf die strenge Durchführung der dieserhalb ergangenen Bestimmungen hinzuweisen. Besondere Sorgfalt ist bei Prüfung der von Zigeunern gestellten Anträge auf Erteilung des Wandergewerbescheines zu verwenden. Auf den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 4. Februar 1911 II f. 2280 und die Rundverfügung vom 5. Juni 1911 Id. Nr. 1236 nehme ich Bezug.

Köslin, den 13. Oktober 1920.
Der Regierungspräsident.
Im Auftrage: Schneider.

Die vorstehend angezogene Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 5. Juni 1911 wurde den Amtsvorstehern und Landjägern durch landrätliche Verfügung vom 1. Juli 1911 — I. J.-Nr. 6090 — mitgeteilt. Die Polizeibehörden und Landjäger ersuche ich, im Sinne der erwähnten Verfügung zu verfahren.

Ich weise auch noch auf die Verordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 13. Mai 1912 — Kreisblatt Nr. 44 für 1912 — betr. das Verbot des Zusammenreisens von Zigeunern in Horden auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen hin.

Belgard, den 5. November 1920.
Der Landrat.

Die aus den Kreisen des Wohnungs- und Siedlungswesens ständig zunehmenden Klagen über Baustoffwucher lassen es mehr denn je notwendig erscheinen, daß die Baustoffbeschaffungsstellen alle Wucherfälle, die zu ihrer Kenntnis kommen, zur Anzeige bei der Staatsanwaltschaft bringen. Die Handhabung für die Verfolgung von Wucherfällen bieten die Verordnung gegen den Schleichhandel vom 7. März 1918 (R.-G.-Bl. S. 112), die Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (R.-

G.-Bl. S. 395) und die Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) vom 27. November 1919 (R.-G.-Bl. S. 109). Wie bei Gelegenheit von Besprechungen mit Interessenten des Wohnungsbaues festgestellt worden ist, wird bei der Verfolgung von Wucherfällen von einzelnen Baustoffbeschaffungsstellen nicht mit der Schärfe vorgegangen, die allein eine einigermaßen wirksame Bekämpfung des Baustoffwuchers ermöglicht.

Ich mache es deshalb den Baustoffbeschaffungsstellen hiermit ausdrücklich zur Pflicht, von allen bekanntwerdenden Wucherfällen unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft unter Beifügung des notwendigen Materials Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 8. Oktober 1920.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
Im Auftrage: gez. Fischer.

Abdruck allen Polizei- und Ortsbehörden zur Kenntnis und Beachtung. In allen dort zur Kenntnis gelangenden Fällen von Baustoffwucher, insbesondere von Ueberschreitung der Richtpreise für Ziegeleierzeugnisse, ersuche ich unverzüglich der Baustoffbeschaffungsstelle für Pommern in Stettin Bericht zu erstatten und mir eine Abschrift des Berichts einzureichen.

Belgard, den 6. November 1920.

Der Landrat.

Betrifft Wanderlagerbetriebe!

In neuerer Zeit wird aus den Kreisen des Einzelhandels über ein bedrohliches Anwachsen des Wanderlagerbetriebs Klage geführt. Die Wanderlager haben gegenüber den stehenden Ladengeschäften insbesondere dadurch einen Vorsprung, daß die letzteren im Verhältnis zu ihren stark verminderten Umsatzmengen ein zahlreiches Personal beschäftigen und zum Teil auf Grund der Demobilmachungsbestimmungen nach dem Kriege neu wiedereinstellen mußten, während die Wanderlager nur soviel Angestellte zu haben pflegen, wie sie von Fall zu Fall zur Bewältigung ihres Umsatzes brauchen. Zu diesem durchaus gesetzlichen wirtschaftlichen Vorteil kommt aber ferner in einzelnen Fällen hinzu, daß Inhaber von Wanderlägern sich den Steuervorschriften, insbesondere denen über die Umsatzsteuer entziehen. Bisweilen soll die Betriebsform der Wanderläger zur Verwertung von Diebesgut dienen.

Ich ersuche die Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie die Landjäger, diesen Verhältnissen ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, in Verbindung mit den Finanzämtern die ordnungsmäßige Heranziehung der Wanderläger zu den Steuern zu überwachen, und in geeigneten Fällen die Herkunft der Waren polizeilich nachzuprüfen. Hierbei werden die Gewerbetreibenden den Nachweis führen müssen, daß sie gewisse Mengen der vertriebenen Waren ordnungsgemäß gekauft haben. Ob diese Mengen dem tatsächlichen Umsatz entsprechen, wird ohne sachverständige Hilfe nicht leicht zu beurteilen sein.

Da z. T. Unklarheit darüber besteht, was als Wanderlagerbetrieb anzusehen ist, wird folgendes bemerkt:

1. Wanderlager im Sinne des Gesetzes sind Unternehmungen, in denen außerhalb des Wohnortes des Unternehmers und außerhalb des Meß- und Marktverkehrs von einer festen Verkaufsstätte aus **vorübergehend** Waren feilgehalten werden.

   Als feste Verkaufsstätten gelten: Laden, Magazine, Zimmer, Schiffe, Wagen, Zelte, Räume in Hotels, Gast- und Schankwirtschaften. Umschlossene Räume sind indessen kein Erfordernis, eine feste Verkaufsstätte ist auch anzunehmen, wenn die Waren unter freiem Himmel auf Tischen oder auf ebener Erde ausgelegt und von dieser Stelle aus feilgehalten werden.

   Daß mit den Waren von Ort zu Ort gewandert wird, ist nicht Voraussetzung; insbesondere liegt ein Wanderlager auch dann vor, wenn ein Unternehmer an einem Orte, der nicht sein Wohnort ist, oder an dem er keine gewerbliche Niederlassung besitzt, die Ware erst ankauft und sodann von einer festen Verkaufsstätte vorübergehend feilbietet.

2. Besondere Aufmerksamkeit erheischen die Versuche Gewerbetreibender, Wanderlagerbetriebe durch Anmeldung eines stehenden Gewerbes zu verdecken, indem neu zugezogene Personen ein stehendes Gewerbe zunächst anmelden, einige Zeit nach der Eröffnung aber wieder mit der Begründung abmelden, daß sich der Versuch, ein stehendes Gewerbe zu betreiben, als Fehlschlag erwiesen habe. In solchen Fällen bedarf der Tatbestand einer sorgfältigen Klarstellung. Namentlich ist die Dauer des abgeschlossenen Mietsvertrages zu erörtern. Häufig werden auch die Ankündigungen in den Zeitungen, das Geschäftsgebahren im allgemeinen und die Persönlichkeit des Gewerbetreibenden erkennen lassen, ob die Förmlichkeiten der Anmeldung eines stehenden Betriebs nur behufs Verdeckung eines Wanderlagerbetriebs erfolgt sind.

Belgard, den 6. November 1920.

Der Landrat.

Anzeigen übertragbarer Krankheiten.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Weitersendung ärztlicher Anzeigen (Kartenbriefe) übertragbarer Krankheiten an den Kreisarzt durch unzutreffende Bezeichnung der zutreffenden Ortspolizeibehörde verzögert wurde.

Ich ersuche daher die Ortsbehörden, ärztliche Krankheitsanzeigen grundsätzlich **nicht für sich** in Empfang zu nehmen, sondern **ohne Verzug** an den zuständigen Amtsvorsteher, nötigenfalls nach Ergänzung oder Verbesserung der Anschrift, insbesondere bezüglich der Ortsangabe weiterzuleiten. Eine Verzögerung in der Weiterleitung der ärztlichen Krankheitsanzeigen können schwere gesundheitsgefährliche Folgen nach sich ziehen.

Belgard, den 6. November 1920.

Der Landrat.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Bulgrin, Rittergutsbesitzer Lobeck—Butzke ist vom 29. Oktober ab bis 5. November 1920 aus seinem Amtsbezirk abwesend.

Derselbe wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter Bauerhofsbesitzer Manke—Pustchow vertreten.

Belgard, den 2. November 1920.

Der Landrat.

Der Landjäger Fischer in Reinfeld ist von seinem Urlaub zurückgekehrt und hat seinen Dienst bereits angetreten.

Belgard, den 6. November 1920.

Der Landrat.

Räude.

Nachdem sich unter den Pferden des Händlers Tribeß und Dorow in Gr. Poplow innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 3. November 1920.

Der Landrat.

Der Personal-Ausweis Nr. 1052 des Oberwachtmeisters Dettbarn der Polzei Schneidemühl, Nachr.-Zug, ist verloren gegangen und für ungültig erklärt worden.

Belgard, den 4. November 1920.

Der Landrat.

Kollekte.

Der Herr Oberpräsident hat die Einsammlung einer einmaligen Hauskollekte zu Gunsten der Frauenhilfe innerhalb der Provinz Pommern genehmigt in der Erwartung, daß die Einsammlung tunlichst durch von den Geistlichen beauftragten Personen vorgenommen wird.

Belgard, den 4. November 1920.

Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 92 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Unter dem Rindvieh der Viehverwertungsgenossenschaft hierselbst ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Die vorgeschriebenen Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Schönbelbein, den 3. November 1920.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 6. November 1920.

Der Landrat.

Nach dem Gutachten des Kreistierarztes ist unter dem Rindvieh des Gutes Ernsthof, hiesigen Kreises, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Bublitz, den 4. November 1920.

Der komm. Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 6. November 1920.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Zur Vorbereitung der Veranlagung zur Einkommensteuer für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 ist eine

Personenstandsaufnahme auf 15. November 1920

angeordnet. Die dafür erforderlichen Formulare werden den Ortsbehörden nach Fertigstellung von hier aus übersandt werden.

Belgard, den 3. November 1920.

Finanzamt.

Bekanntmachung.

Zur Vorbereitung der Veranlagung zur Einkommensteuer für die Rechnungsjahre 1920/21 hat der Reichsminister der Finanzen durch Verfügung vom 2. Oktober 1920 — III Ku 24 922. IV 52 297 — eine Personenstandsaufnahme gemäß § 167 der Reichsabgabenordnung für das gesamte Reichsgebiet nach dem Stande vom 15. November 1920 angeordnet.

Mit der Durchführung der Personenstandsaufnahme werden auf Grund des § 22 A. O. die Gemeindebehörden betraut. Diese haben dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Finanzamt in den nächsten Tagen zur Versendung kommenden erforderlichen Listen zur Personenstandsaufnahme ordnungsgemäß und gewissenhaft ausgefüllt und **spätestens bis zum 20. Dezember 1920** dem Finanzamt wieder eingereicht werden.

Bei Aufstellung der Personenverzeichnisse ist folgendes zu beachten:

1. In dem Personenverzeichnis sind — soweit durch die Personenstandsaufnahme oder auf Grund anderer Unterlagen bekannt — die nachstehend bezeichneten Personen namentlich aufzuführen und durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 nach Maßgabe der Kopfinschriften zu bezeichnen:
   a) die Haushaltungsvorstände und die sonstigen selbstständig steuerpflichtigen, natürlichen Personen, die an dem für die Personenstandsaufnahme maßgebenden Stichtag (15. November 1920) in dem Gemeindebezirk anwesend waren, hierunter fallen auch die nur vorübergehend anwesenden Personen, soweit sie nicht an einem anderen Orte im Reiche einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Selbstständig steuerpflichtig sind neben den Haushaltungsvorständen alle natürlichen Personen, die volljährig sind oder die Arbeitseinkommen im Sinne des § 9 des Einkommensteuergesetzes beziehen;
   b) die Haushaltungsvorstände und die sonstigen selbstständig steuerpflichtigen natürlichen Personen, die im Gemeindebezirk eine Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 62 Abs. 1, § 63 A. O.) und die an dem maßgebenden Stichtag — 15. November 1920 — nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen abwesend waren.
   c) Deutsche, die aus dem Gemeindebezirk in einen außerhalb des Reiches gelegenen Ort verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist oder vermittelt werden kann und seit der Auswanderung bis zum Beginne des Rechnungsjahres 1920 noch keine 2 Jahre verstrichen sind;
   d) Beamte des Reichs oder der Länder und deutsche Militärpersonen, die ihren dienstlichen Wohnsitz (§ 62 Abs. 2 A. O.) im Auslande haben, wenn ihr letzter inländischer Veranlagungsort, bevor sie den dienstlichen Wohnsitz im Auslande hatten, in dem Gemeindebezirke begründet war;
   e) Deutsche, die in Diensten von Personen der unter d bezeichneten Art stehen, sofern sie, ohne im Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich im Auslande aufhalten und sofern ihr letzter Veranlagungsort vor dem Wegzug ins Ausland in dem Gemeindebezirke begründet war;
   f) Personen, die, ohne im Reiche einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, an dem für die Personenstandsaufnahme maßgebenden Stichtag in dem Gemeindebezirke Grundbesitz haben oder ein Gewerbe betreiben oder eine Erwerbstätigkeit ausüben.
2. Die unter Nr. 1 c bis e fallenden Personen sind am Schlusse des Personenverzeichnisses in einer besonderen Abteilung mit der Ueberschrift „Auswärtige Steuerpflichtige" aufzuführen, ebenso die unter Nr. 1 f fallenden Personen mit der Ueberschrift „Beschränkt Steuerpflichtige".
3. Bei den unter Nr. 1 a bis e aufgeführten Personen ist in Spalte 5 bis 8 gesondert nach den aus den Kopfinschriften ersichtlichen Merkmalen die Zahl der Haushaltungsangehörigen aufzuführen, einschließlich derjenigen, die sich behufs ihrer Ausbildung als Lehrling, Schüler, Student u. s. w. auswärts aufhalten.
4. Von der Aufnahme in das Personenverzeichnis sind ausgenommen die Angehörigen der in dem Gemeindebezirke befindlichen Truppenteile, soweit sie in Militärdienstgebäuden wohnen oder untergebracht sind.
5. Die Reihenfolge der Eintragung hat bei den Gemeinden nach Hausnummern, bei den drei Städten in **alphabetischer Straßenfolge** nach Hausnummern zu erfolgen.

Wegen Ermittelung der in Militärdienstgebäuden wohnenden oder untergebrachten Angehörigen der Truppenteile und der außerhalb des Reichs wohnenden oder sich aufhaltenden Personen, an die Bezüge aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, ergehen besondere Verfügungen.

Soweit die übersandten Formulare nicht ausreichen, sind hier weitere Vordrucke anzufordern. Unter allen Umständen muß jedoch der gestellte Endtermin innegehalten werden.

Belgard, den 8. November 1920.

Finanzamt.

Pebeco

hält Mund und Zähne rein und gesund.

Probetuben versenden kostenfrei

P. Beiersdorf & Co., G.m.b.H., Hamburg 30.

Inseratenteil.

Güter-Zentrale Belgard Persf.

Sachgemäße, grundreelle Vermittlung von Grundstücken jeder Art. Beschaffung v. Hypotheken.

K. v. Rennenkampff, A. Schubring,

Georgenstraße 4b, Fernspr. 262.

Bettnässsen.

Befreiung sofort. Alter u. Geschlecht angeben. Ausk. umsonst.

Versandhaus Urania

München B. 73, Waltherstr. 38

Carbid

in Trommeln zu Engrospreisen hat abzugeben **Bernh. Maaß.**

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.